Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes;
Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 zum Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 34/2021 des Landkreises Lindau (Bodensee) – EAPl. 7501, wird wie folgt geändert:

   „In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

   - *künstliche Lichtquellen,*
   - *Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und*
   - *Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,*

   sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe, im Landkreis Lindau (Bodensee) für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild, einschließlich des Ein- und Anschießens, in den Jagdrevieren der Gemeinden Ebratshofen, Harbatshofen, Stiefenhofen, Unterreitnau, Oberreitnau, Weißensberg, Hergensweiler, Hergatz, Maierhöfen, Oberreute, Scheidegg, ***Lindenberg, Heimenkirch und Röthenbach*** *zu verwenden.*"

2. Im Übrigen bleib die Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 unverändert bestehen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Seit dem Veröffentlichungsdatum der Allgemeinverfügung am 18.11.2021 wurden auf den Gemarkungen Lindenberg, Heimenkirch und Röthenbach nachweislich vermehrte Schwarzwildvorkommen sowie durch Schwarzwild verursachte Flurschäden festgestellt und dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Jagdbehörde mitgeteilt. Aufgrund dieser Zunahme an Schwarzwild ist im Zuge des intendierten Schutzes der Wild- und Hausschweinebestände gegen einen befürchteten Eintrag der Afrikanischen Schweinepest angezeigt, den Schwarzwildbestand mit den zur Verfügung stehenden legalen Mitteln zu reduzieren.

Schwarzwild ist insbesondere dämmerungs- und nachtaktiv und kann mit Nachtsicht- bzw. Nachtzielgeräten erfolgreich bejagt werden. Um also eine Bestandsreduzierung zu

erreichen und eine Ansiedlung von Schwarzwild- und Überläuferrotten möglichst zu verhindern, ist es sinnvoll und erforderlich, Nachtsichtgeräte für die jagdliche Verwendung in den betroffenen Gebieten freizugeben. Insoweit wird die Allgemeinverfügung vom 18.11.2021 aufgrund der nachweislichen Zunahme von Schwarzwild um die betroffenen Gemarkungen ergänzt. Im Übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen. Kosten werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen[1]** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 18. Januar 2022
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn
Geschäftsbereichsleiter
Recht, Sicherheit und Ordnung

Dienstsiegel